



Satzung des Turn- und Sportvereins Hertlingshausen 1904 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 1904 in Hertlingshausen gegründete Turnverein, seit 1955 Turn- und Sportverein, führt den Namen „Turn- und Sportverein Hertlingshausen 1904 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Carlsberg Ortsteil Hertlingshausen. Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzung gebunden.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Turn- und Sportverein Hertlingshausen 1904 e.V., in dieser Satzung weiterhin kurz „Verein“ genannt, betreibt Fußball und andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein pflegt traditionelles Brauchtum einschließlich des Karneval. Er will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern, im Geist der Freiheit und Menschenwürde unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität erziehen. Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen wie Kinderfasching, Faschingssitzungen, auch gemeinsam mit anderen Vereinen des Dorfes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26ff. EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Kinder bis einschließlich 14. Lebensjahr
2. Jugendliche bis einschließlich 18. Lebensjahr
3. aktive Mitglieder
4. Passive Mitglieder
5. Ehrenmitglieder

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch vom Ausschuss von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung an den Ausschuss zulässig, der dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss (§ 13)
 - c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der drei Beisitzer, der Rechnungsprüfer und des Wahlausschusses
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g) Auflösung des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn der Ausschuss oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziff. 3-5) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter gibt Tagesordnung und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und an den Anschlagtafeln des Vereins. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie sind mit der Tagesordnung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2 Abs. 2) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus :
- a) dem Vorstand (§10 Ziff. 1 – 5)
 - b) Mitgliedervertreter
 - c) Ehrenamtsbeauftragten
 - d) Fachwart Fußball Aktive (Teambetreuer Aktive)
 - e) Fachwart Breitensport und Jugendfußball
 - f) Fachwart Jugend
 - g) Fachwart Veranstaltungen
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen des Ausschuss im Amt.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Übungsleiter und Vereinsmitglieder können zu Sitzungen beratend eingeladen werden.
- (5) Der Ausschuss ist zuständig für die:
- a) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
 - b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
 - c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
 - d) Erlass besonderer Ordnungen
 - e) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
- (6) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens 3 Ausschussmitgliedern. Die Einladung ergeht schriftlich. § 8 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.
- (7) Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Laufe der Wahlperiode aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Stellvertretender Vorsitzender
 - 3. Kassenwart
 - 4. Schriftführer
 - 5. Wirtschaftswart
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Zuständigkeit bei der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss liegt. § 8 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beratend hinzuziehen.

§ 11 Kassenprüfer und Wahlausschuss

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie sind gehalten, halbjährlich Kassenprüfungen durchzuführen.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder Ausschuss angehören.
- (4) Den Wahlausschuss bilden 2 Personen. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und leitet die Wahlen. Er nimmt Wahlvorschläge entgegen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung. Beschließt die Mitgliederversammlung nicht einstimmig per Akklamation zu wählen, so ist die Wahl schriftlich durchzuführen.
- (5) Soll, will ein Vereinsmitglied für ein Amt kandidieren, so kann er in der Versammlung in der die Wahl erfolgen soll, nicht gleichzeitig dem Wahlausschuss angehören.

§ 12 Zuständigkeit

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Ziff. 1 – 5) , darunter vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, vertreten.
- (2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über fünftausend Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands erteilt, und in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert wird.
- (3) Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet die Sitzungen.
- (4) Der Kassenwart fertigt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Haushaltsplan, und legt diesen dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. (§ 9 Ziff. 5)
- (5) Dem Fachwart Fußball Aktive obliegt die Verpflichtung von Spielern im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 13 Strafen

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

- a) Verwarnung
- b) Sport-, Spiel- und Turnverbot
- c) Ausschluss:
Wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die vorgenannten gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten, wer bei seinen Handlungen für den Verein ein Strafgesetz verletzt oder wegen einer Tat, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein in Zusammenhang steht, von einem Gericht rechtskräftig verurteilt wird, der wird ausgeschlossen.

Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Ausschuss hat die Beschwerde binnen einer Woche zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§14 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Als Mitglied des SWFV, des Pfälzer Sportbundes und des Turnerbundes Pfalz, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten;
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Carlsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, zur Förderung des Sports dienenden Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Schlussbestimmungen

Die Satzung, mit den neu gefassten §2, §8, §13, §14, §15 und §16 unter Beibehaltung der übrigen Paragraphen der Satzung vom 26.10.2012 tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.04.2013 und nach Genehmigung durch das Amtsgericht – Vereinsregister- Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10. 2012 außer Kraft.

Hertlingshausen, den 05.04.2013